



BEITRAGSORDNUNG DES SC PADERBORN 07 e.V.

Stand: 20. Januar 2020

§ 1
Beitragshöhe

Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge wie folgt:

Mitgliedschaft	Vereinsjahresbeitrag
Kinder (bis 14 Jahre)	30,- Euro
Ermäßigte Mitglieder (von 15. bis einschließlich 25.Lebensjahr)	50,- Euro
Vollzahler	80,- Euro
Rentner sowie Schwerbeschädigte ab 50%	55,- Euro
Familienmitgliedschaft	130,- Euro
SCP07 Kids Club (bis 14 Jahre)	48,- Euro

§ 2
Beitragszahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und in voller Höhe zu entrichten. Eine Ratenzahlung ist nicht vorgesehen.
- (2) Die Beiträge werden jeweils zum 1. Juli fällig. Zahlungsart ist in der Regel der Bankeinzug, für den eine Einzugsermächtigung erteilt werden muss.
- (3) Bei Beitragsrückstand eines Mitglieds wird durch den Verein ein ordnungsgemäßes Mahnverfahren eingeleitet. Bis zur vollständigen Begleichung ruhen die Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft. Offene Forderungen bleiben auch nach Austritt oder Ausschluss bestehen.

§ 3
Mitgliedeigenschaften

- (1) Der Stichtag für in der Satzung oder der Beitragsordnung genannte Altersbegrenzungen und/oder andere Ermäßigungsgründe ist jeweils der 30. Juni. Vereinsmitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eine Altersbegrenzung überschreiten, unterfallen für diesen Zeitraum noch der bisherigen Beitragsgruppe. Gleiches gilt für eintretende Ermäßigungsgründe.
- (2) Ermäßigte Mitgliedsbeiträge werden nur auf Antrag und in Verbindung mit einem aktuellen, geeigneten Nachweis gewährt.

- (3) Antrag und Nachweis sind dem Verein jährlich schriftlich und bis spätestens 15. Mai für das nachfolgende Geschäftsjahr unaufgefordert vorzulegen. Eine Ausnahme ist der Stichtag der Altersbegrenzung am 30. Juni.

§ 4

Familienmitgliedschaften

- (1) Die Gewährung einer Familienmitgliedschaft samt den entsprechenden Vergünstigungen erfolgt auf schriftlichen Antrag und ausschließlich bei Vorliegen der nachfolgenden Eigenschaften:
- a) Eheleute und deren Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit gemeinsamem Wohnsitz.
 - b) Lebenspartner im juristischen Sinne und deren Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit gemeinsamem Wohnsitz.
 - c) unverheiratete Paare und deren Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit gemeinsamem Wohnsitz.
 - d) ein Elternteil und dessen Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit gemeinsamem Wohnsitz.
 - e) Eheleute, Lebenspartner im juristischen Sinne und unverheiratete Paare mit gemeinsamem Wohnsitz.
- (2) Der Nachweis der Voraussetzungserfüllungen ist mit dem Antrag gegenüber dem Verein unaufgefordert schriftlich und geeignet nachzuweisen. Geeignet ist in der Regel eine Kopie der Heiratsurkunde, der Partnerschaftsurkunde, der Geburtsurkunde, der Meldebescheinigung, des Personalausweises.
- (3) Nach Vollendung des 25. Lebensjahres wird ein Kind, das bis dahin Mitglied einer Familienmitgliedschaft war, automatisch Einzelmitglied und Vollzahler (80,- Euro Jahresbeitrag). Sofern keine neue Einzugsermächtigung vorgelegt wird, gilt die bisherige Einzugsermächtigung des Familienoberhauptes fort.
- (4) Änderungen, die zu einem Verlust des Anspruchs auf Ermäßigung führen, sind dem Verein unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Wirksam werden sie erst ab dem nachfolgenden Geschäftsjahr.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 2020/2021 und somit zum 1. Juli 2020 in Kraft.